

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 104-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.330

Eingereicht am: 18.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) (Sprecher/in)
Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Schnegg-Affolter (Lyss, EVP)
Baumann (Suberg, Grüne)
Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1148/2015 vom 16. September 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Standesinitiative für eine Verlängerung des Gentechnormatoriums

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung der BV, 6. Titel, 2. Kapitel, Artikel 197 Absatz 7, Übergangsbestimmung zu Artikel 120 BV:

«Das Gentechnormatorium in der Schweizer Landwirtschaft wird nach dessen Ablauf Ende 2017 bis Ende 2021 verlängert. Insbesondere dürfen weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden:

- a. gentechnisch veränderte vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut, die für die landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Anwendung in der Umwelt bestimmt sind;
- b. gentechnisch veränderte Tiere, die für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind.»

Begründung:

Qualitätsstrategie – Positionierung auf dem Markt

Gemäss Artikel 104 Absatz 1a-b BV «hat der Bund dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur: a) sicheren Versorgung der Bevölkerung und b) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft»

In der AP 14-17 wurde eine Qualitätsstrategie (LwG Art. 2 Abs. 3) bekräftigt, die eine hohe Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse garantiert. Gemäss eigener Charta «verzichtet die Landwirtschaft zur Nutzung von Marktchancen auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen.» Zahlreiche Unternehmen und Organisationen der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft haben die Charta unterzeichnet und stehen ein für ein verantwortliches unternehmerisches Handeln am Markt. Die Konsumentinnen und Konsumenten wollen keine gentechnisch veränderten Produkte in den Regalen und vertrauen in die hohe Qualität der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Für die Schweizer Landwirtschaft ist die gentechfreie Produktion auch im Hinblick auf den internationalen Markt ein zentrales Alleinstellungsmerkmal. Mittels klarer Deklaration müssen sich die Lebensmittel aus gentechfreier, inländische Produktion klar von billigen GVO-Importprodukten abheben.

Neues Rechtsgutachten

Der Schweizer Bauernverband (SBV) und die Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie (SAG) liessen gemeinsam mit einem Rechtsgutachten durch Prof. Rausch klären, ob ein Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen bzw. eine Verlängerung des Gentechmoratoriums verfassungskonform wäre. Dieses Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis: «Ein Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen [und somit eine Abweichung vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit] ist verfassungskonform, wenn es der Wahrung von in Verfassungsbestimmungen zum Ausdruck gebrachten Anliegen dient.» Eine Verlängerung des Gentechmoratoriums, ein Verbot auf Zeit, dient den Anliegen des Verfassungsartikels 104 und ist somit verfassungskonform.

Agrarkanton Bern und Koexistenz

Der Kanton Bern ist ein Agrarkanton, gut jeder fünfte Schweizer Bauernbetrieb liegt im Kanton Bern. Berner Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaften auf vielfältige Weise 18 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz. Ein Nebeneinander von herkömmlichen Kulturen und gentechnisch veränderten Pflanzen ist ein praxisferner, kostenintensiver Vorschlag – sowohl für den Kanton Bern, als auch für die kleinräumige Schweiz. Die in der Vernehmlassung vom Januar 2013 vorgeschlagenen Änderungen des Gentechnikgesetzes und der Koexistenzverordnung schützen die gentechnikfreie Produktion ungenügend. Der Kanton Bern hat diesen Vorschlag deshalb auch abgelehnt.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Annahme der Motion 324/2007 „Für eine Verlängerung des Moratoriums über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen“ durch den Grossen Rat hat der Regierungsrat bereits 2008 beim Bund eine Standesinitiative für eine Verlängerung des Gentech-Moratoriums um mindestens drei Jahre eingereicht. Das ursprünglich für fünf Jahre geplante Moratorium wurde zwei Mal verlängert: 2010-2013 auf Verfassungs- und 2014-2017 auf Gesetzesstufe.

Der Regierungsrat teilt die Beurteilung der Motionärinnen und Motionäre betreffend die Wirkung des Moratoriums. Unser Land hat zu kleinräumige landwirtschaftliche Strukturen und zu hohe Produktionskosten, um mit den Weltmarktpreisen mitzuhalten. Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, dass die Zukunft der schweizerischen Landwirtschaft vor allem bei der Produktion von hochwertigen Qualitätserzeugnissen liegt. Zudem zeigen verschiedene repräsentative Umfragen klar, dass die Mehrzahl der Konsumentinnen und Konsumenten nach wie vor keine Produkte aus dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen wünscht.

Durch die strukturelle Kleinräumigkeit sowohl der schweizerischen als auch der bernischen Landwirtschaft könnte das *Koexistenzmodell*, d.h. eine Produktion, die den Anbau sowie den Transport von herkömmlichen und gentechnisch veränderten Pflanzen garantiert trennen kann, nur unter sehr hohem Aufwand realisiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, die Forderung nach einer Verlängerung des Moratoriums mit einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung einzubringen. Er beantragt deshalb die Annahme der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat